|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| schluessel | Gewerbeaufsicht des Landes Bremen |  |
|  | - Arbeits- und Immissionsschutzbehörde - |  |

**Fragebogen zur Verwendung und des Handels von fluorierten Treibhausgasen (F-Gase)**

Bitte machen Sie zu den in Ihrem Unternehmen verwendeten Kältemitteln (sofern es sich um Kältemittel aus dem beigefügten Anhang I der F-Gase-Verordnung handelt) die folgenden Angaben und fügen Sie Ihrer Antwort jeweils die Kopien der Lieferantenpapiere (keine Rechnungen), ein Foto des Typenschildes/Stempel des Behältnisses und Fotos des gesamten Behältnisses bei. Bitte verwenden Sie pro Kältemittel (F-Gas) eine eigene Checkliste. Gerne können Sie uns für Rückfragen kontaktieren: [ute.claus@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:ute.claus@gewerbeaufsicht.bremen.de) oder Telefon 0471/596 13273.

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Anschrift Ihres Betriebes |  |
| Verantwortliche Person für Rückfragen (Name, Telefonnummer, E-Mail) |  |
| Name und Adresse des Kältemittellieferanten |  |
| Name des Herstellers des Kältemittels |  |
| Bezeichnung des Kältemittels |  |
| Aktueller Lagerbestand an Kältemittel | kg |
| In welchen Behältnissen wurde das Kältemittel geliefert?  Bitte den Behälter von allen Seiten fotografieren | Foto ganzer Behälter |
| Wofür wird das Kältemittel verwendet (z.B. Befüllen von Klimaanlagen, Verkauf an Dritte)? |  |
| Sofern Mehrwegbehältnis: Herstellungsjahr/Monat  Ende Nutzungsdauer; TPED Zulassung;  Bau-und Herstellungsnorm, Pi-Stempel | Foto Behälter und Typenschild |
| Bitte fügen Sie eine Kopie aller der Lieferung beiliegenden Unterlagen an (keine Rechnungen)  Hiermit sind die Erklärungen nach:  § 12 i Abs. 2 Chemikaliengesetz  (für Einwegbehältnisse) und  § 12 j Abs. 2 Chemikaliengesetz  (für Mehrwegbehältnisse)  gemeint |  |

Auszug aus dem Chemikaliengesetz

§ 12 i Abs. 2

Wer Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nicht unterliegen, weil sie bereits vor dem in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Verbotsdatum in den Verkehr gebracht wurden, an Dritte abgibt, hat bei der Lieferung schriftlich oder elektronisch dem Erwerber eine Erklärung mit folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Abgebenden,
2. eine Bestätigung, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung bereits vor dem in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Verbotsdatum erstmals in den Verkehr gebracht wurde, und
3. Identifikationsmerkmale des Erzeugnisses oder der Einrichtung, die eine eindeutige Zuordnung des Erzeugnisses oder der Einrichtung zu der Erklärung ermöglichen.

§ 12 j Abs. 2

Wer als Hersteller oder Einführer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 an Dritte abgibt, hat bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch dem Erwerber eine Erklärung mit folgenden Angaben zu übermitteln:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers oder Einführers,
2. eine Bestätigung,
   1. dass und für welches Kalenderjahr oder welche Kalenderjahre ihm für die gelieferten Stoffe oder Gemische nach Artikel 16 oder 18 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine Quote für das Inverkehrbringen zugeteilt oder übertragen wurde,
   2. dass für die Stoffe oder Gemische eine konkret anzugebende Ausnahme von der Quotenpflicht für das Inverkehrbringen nach Artikel 15 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorliegt oder
   3. dass die Stoffe oder Gemische bereits vor dem 1. Januar 2015 in den Verkehr gebracht wurden und
3. Identifikationsmerkmale, die eine eindeutige Zuordnung der Stoffe, Gemische oder ihrer Behälter zu der Erklärung ermöglichen.